

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei der Beauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber (ITERGO).

§ 2 Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer wird die Leistung durch qualifizierte Erfüllungsgehilfen im Rahmen der in der Beauftragung festgelegten Aufgabenstellung erbringen.
2. Wenn es vom Auftraggeber angefordert wird, benennt der Auftragnehmer einen Ansprechpartner für den Projektleiter des Auftraggebers.
3. Soweit zur Erbringung der Leistung eine Tätigkeit von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers in den Räumen des Auftraggebers erforderlich ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeitsaufnahme die Erfüllungsgehilfen schriftlich benennen sowie den Zeitraum angeben, in dem sie tätig werden sollen. Auch während des Einsatzes in den Räumen des Auftraggebers unterliegen die Erfüllungsgehilfen fachlich und disziplinarisch dem ausschließlichen Weisungsrecht des Auftragnehmers.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich aber, auf Wunsch des Auftraggebers in dessen Räumen tätige Erfüllungsgehilfen unverzüglich abzuuberufen und durch qualifizierte Erfüllungsgehilfen zu ersetzen, falls diese den Betriebsfrieden des Auftraggebers nachweislich stören oder deren Sicherheitsinteressen nachweislich gefährden. Die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in den Räumen des Auftraggebers die hierzu erforderlichen Zugangsmöglichkeiten. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die ausgehändigten Hilfsmittel (Ausweispapiere / Schlüssel etc.) von seinen Erfüllungsgehilfen sorgfältig aufbewahrt und nach Beendigung des Einsatzes unverzüglich dem Auftraggeber zurückgegeben werden. Jeder Verlust ist unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.
4. Durch den Auftragnehmer erfolgt eine zeitnahe und umfassende Information bei relevanten Vorkommnissen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Änderung seines Namens (bei Firmen: auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen.

§ 3 Regeln der Zusammenarbeit

Bei der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer die Regeln der Zusammenarbeit zu beachten. Hieraus ergeben sich für den Auftragnehmer insbesondere folgende Nebenpflichten:

1. Generelle Vergütungsvereinbarungen werden grundsätzlich nur mit der Abteilung Einkauf des Auftraggebers getroffen.
2. Ansprache des und Absprachen mit der Abteilung Einkauf des Auftraggebers zu nicht projektspezifischen Themen erfolgen seitens des Auftragnehmers durch den definierten Account Manager.
3. Bei Wechsel des Account Managers erfolgt eine unverzügliche Information an den Einkauf.
4. Die Veröffentlichung des Auftraggebers als Referenz ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.

§ 4 Dokumentationen / Berichterstattungen

Auf Anforderung des Auftraggebers erstellt der Auftragnehmer regelmäßige Dokumentationen oder erstattet schriftlich Bericht an den Auftraggeber.

§ 5 Nutzungs- und Verwertungsrechte

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht an den für ihn geschaffenen Arbeitsergebnissen ein.
2. An Arbeitsergebnissen, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen oder die Erfindungen im Sinne des Patentrechtes darstellen, erhält der Auftraggeber ein ausschließliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 Urhebergesetz nicht geltend gemacht werden.
3. Nach erfolgter Abnahme und Bezahlung durch den Auftraggeber geht das Werk inklusive Dokumentation oder sonstiger zur Leistungserbringung verwendeter Sachmittel (z.B. Datenträger) in das Eigentum des Auftraggebers über.

§ 6 Freistellungsverpflichtung von Schutzrechten Dritter

1. Der Auftragnehmer sichert die ausdrückliche Freiheit von Rechten Dritter an diesen Leistungen zu, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen, insbesondere wenn und soweit der Auftrag unter Einbezug fremder Software erstellt wurde.
2. Soweit der Auftraggeber wegen der vertragsgemäßen Nutzung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Produkte oder erbrachten Leistungen Ansprüche Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ausgesetzt wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen.

§ 7 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln, vor dem Zugriff von unbefugten Dritten zu schützen und zu sichern sowie nur für die Aufgabenerfüllung zu verwenden.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden.
3. Der Auftragnehmer wird das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz wahren und bei der Durchführung des Auftrages nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.
4. Nicht Dritte im Sinne dieses Vertrages sind die ERGO Versicherungsgruppe AG und die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft sowie die Gesellschaften, an denen die ERGO Versicherungsgruppe AG oder die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft nach den §§ 15 ff AktG beteiligt sind.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die folgenden von dem Auftraggeber aufgestellten Sicherheitsregeln im Umgang mit der Informationsverarbeitung sorgfältig zu beachten und einzuhalten:

- Die Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme dürfen nur zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben genutzt werden.
- Zur Nutzung der Datenverarbeitungssysteme wird jedem Benutzer ein eindeutiger Benutzerzugang (Benutzerkennung und Kennwort) zugewiesen:
 - Jeder Benutzer ist für alle Handlungen verantwortlich, die mit der ihm zugewiesenen Benutzerkennung vollzogen werden, insbesondere ist die Weitergabe der Benutzerkennung und des Kennwortes verboten!
 - Jeder Benutzer hat sein Kennwort vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen.
- Jeder Benutzer ist im Rahmen bestehender Möglichkeiten für den Schutz der Information verantwortlich, die er bearbeitet oder zu denen er Zugang hat:
 - Diese Informationen dürfen an Dritte nur weitergegeben werden, wenn dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.
 - Falls auf dem PC eine Eingabesperre (Bildschirmschoner) vorhanden ist, so ist diese so einzurichten, dass der PC beim Verlassen des Arbeitsplatzes sinnvoll geschützt ist.
- Austausch externer Daten und Software mit dem Netzwerk:

Der Austausch externer Daten und Software mit dem Netzwerk darf nur in Zustimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden. Bei ausgehenden Daten, auch per E-Mail, ist stets die Zustimmung des für die Daten Verantwortlichen einzuholen.
- Datenaustausch zu Stand-alone-PC:

Bei Datenaustausch zu Stand-alone-PC ist stets ein Virencheck mit einem aktuellen Virenprüfprogramm vorzunehmen.
- Die Benutzung von EDV-Geräten zur Informationsverarbeitung, die nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, ist nur nach einer Genehmigung durch dessen jeweiligen Projektverantwortlichen erlaubt.
- Jede Änderung an der Hardware, den Betriebssystemen und der betriebssystemnahen Software der EDV-Anlagen ist unzulässig.
- Die Mitnahme von EDV-Geräten aus den Büroräumen des Auftraggebers ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch deren jeweiligen Projektverantwortlichen zulässig.
- Die Lizenzbestimmungen für Programme und Handbücher sind einzuhalten.
- Erkannte Verstöße anderer gegen diese Richtlinien sind unverzüglich dem Datenschutzbeauftragten der ERGO zu melden.
- Bei weiteren Fragen zu den Regelungen zur Datensicherheit ist der Datenschutzbeauftragte der ERGO anzusprechen.

§ 8 Vergütung

1. Als Grundlage für die Berechnung der Vergütung gelten die Preise, die in der Beauftragung aufgeführt sind.
2. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachgang durch Vorlage von Leistungsnachweisen (Anlage) auf Basis von ganzen Personentagen (PT). Ein Personentag entspricht einem Arbeitstag von mindestens acht Stunden. Ein Arbeitstag unter acht Stunden wird anteilig vergütet (geleistete Stunden geteilt durch acht). Ein Arbeitstag über acht Stunden wird zu Gunsten des Auftraggebers wie ein Arbeitstag von acht Stunden behandelt.
3. Grundsätzlich sind Spesen, Reisezeiten und Fahrtkosten im Tagessatz enthalten. Sie können nur für Einsätze außerhalb des Projektstandortes wie folgt abgerechnet

werden, wenn der Auftraggeber dem zugestimmt hat. Eine Abrechnung erfolgt dann nach folgenden Grundsätzen:

- Reisezeiten:

Die Reisezeit zum und vom Projektstandort ist im Tagessatz enthalten.
Die Reisezeit zu und von zusätzlichen Projektstandorten wird anteilig mit 50 Prozent berechnet.
 - KFZ-Nutzung:

Berechnet sich nach den zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden aktuellen steuerrechtlichen Sätzen.
 - Bahnreisen:

Es werden die Kosten für eine Fahrkarte 1. Klasse übernommen.
 - Flugreisen:

Bei Flugreisen muss als Reiseklasse Economy gebucht werden.
 - Hotelkosten:

Übernachungskosten werden grundsätzlich gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 125 € übernommen. Sollten Mittelklasse-Hotels dieser Kategorie ausgebucht sein, besteht unter dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers im Einzelfall die Möglichkeit, eine teurere Buchung vorzunehmen.
Insgesamt ist der Auftragnehmer gehalten, auch bei Reisetätigkeit gegenüber dem Auftraggeber stets kostenbewusst zu handeln.
Sämtliche Einsätze außerhalb des Projektstandortes bedürfen jeweils der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.
4. Die Vergütung, ebenso wie der jeweils im Einzelfall zur Anwendung kommende Zahlungsmodus, wird in der Beauftragung festgelegt. Rechnungen sind an die Abteilung Finanzen und Controlling / Rechnungswesen zu adressieren. Rechnungen sind nach 30 Tagen fällig, wenn sie richtig, vollständig sowie verständlich sind. Dementsprechend können Rechnungen mit Fehlerposten komplett abgelehnt werden und die Bezahlung verzögert sich mindestens solange, bis eine ordnungsgemäße und prüfbare Rechnung beim Auftraggeber eingetroffen ist. Bei einem Werkvertrag beginnt der Abrechnungszeitraum für eine Leistung mit der Abnahme durch den Auftraggeber, nachdem die Leistung fehlerfrei genutzt werden kann.
 5. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber 2% Skonto, wenn der Auftraggeber die Rechnung des Auftragnehmers innerhalb von 14 Werktagen zahlt. Wird die Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto nicht gezahlt, wird sie ohne Abzug fällig.
 6. Sämtliche Vertriebsaktivitäten des Auftragnehmers werden nicht fakturiert.

§ 9 Leistungsänderungen

1. Wünscht der Auftraggeber nach Abschluss der Beauftragung Änderungen der geschuldeten Leistung, wird der Auftragnehmer die Möglichkeit prüfen, die gewünschten Änderungen durchzuführen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber innerhalb der Reaktionszeiten nach § 10 darüber informieren, ob der Änderungswunsch durchgeführt werden kann und für diesen Fall ein entsprechendes Änderungsangebot unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Preise, die Leistungsinhalte und den Zeitplan erstellen. Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen.
2. Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich um die Kalendertage, an denen der Auftragnehmer Änderungswünsche prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem Auftraggeber über Änderungsangebote führt oder infolge des Änderungsverlangens die Projekt-

- realisierung auf Verlangen des Auftraggebers unterbrochen wurde.
3. Alle nach Abschluss der Beauftragung erfolgenden Änderungen des Leistungsumfanges werden nur dann Vertragsinhalt, wenn die Parteien sich hierüber schriftlich einigen.

§ 10 Abnahme (nur Werkleistung)

1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung jeweils schriftlich anzeigen.
2. Abnahme von Dokumenten
Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber von den vertragsgemäß zu liefernden Dokumenten jeweils eine Version zur Abstimmung übergeben.
Eine Abnahme der Dokumente ist innerhalb von 4 Wochen nach Leistungsübergabe zu erteilen, wenn die auf Basis der Leistungsbeschreibungen und Befragungen der Fachleute übergebenen Dokumente richtig und vollständig erstellt wurden und keine wesentlichen Mängel vorliegen. Macht der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Mängel der Klasse 1 geltend, gilt das Dokument als abgenommen.
Der Auftragnehmer wird ggf. gerügte Mängel unverzüglich beseitigen und dem Auftraggeber daraufhin die überarbeitete Version des Dokuments übergeben. Der Auftraggeber wird überprüfen, ob die geltend gemachten Mängel beseitigt sind und wird ggf. das Dokument abnehmen.
3. Abnahme von Software
Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Anforderung die Testfälle, mit denen der Auftraggeber überprüfen möchte, dass der Auftragnehmer die vertragliche (Teil-) Leistung erbracht hat, unter schriftlicher Angabe von Zweck, Eingaben und erwarteten Systemreaktionen zur Information übergeben.
Gleichzeitig wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zu diesen Abnahmetests erforderlichen Testdaten auf dem vereinbarten Datenträger übergeben.
Die Abnahme des Werks ist vom Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach dessen Bereitstellung zu erklären. Erklärt der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der vereinbarten Frist und liegen keine Mängel der Klasse 1 an der Leistung vor, gilt die Leistung als abgenommen.
Der Abnahmetest wird auf der Grundlage des im Projektverlauf festgelegten Testablaufes und der Testfälle vom Auftraggeber mit Unterstützung des Auftragnehmers durchgeführt. Bei jedem Schritt wird beobachtet, ob das System spezifikationsgemäß reagiert hat. Das Prüfungsergebnis wird vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer in einer schriftlichen Abnahme dokumentiert. Nach dem Durchlaufen aller Testschritte entscheiden der Auftraggeber und der Auftragnehmer, ob Mängel der Klasse 1 aufgetreten sind.
Alle bei einem Abnahmetest auftretenden Abweichungen im Verhalten der getesteten Leistung gegenüber der Leistungsbeschreibung und der festgelegten Beschreibung der Testfälle werden in eine Mängelliste aufgenommen und klassifiziert.
Mängel der Klasse 1 und 2 führen nicht zur Abnahme. Soweit keine oder nur Mängel der Klasse 3 festgestellt werden, ist die Abnahme erfolgt und gilt dementsprechend als vom Auftraggeber erklärt. Mängel der Klasse 3 sind bei Abnahme aufzulisten. Der Auftragnehmer wird diese Mängel unverzüglich bzw. in angemessener Frist beseitigen und die Korrekturen dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.
4. Mängelklassen:
Mängelklasse1: Die zweckmäßige/ wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Leistungsgegenstandes ist nicht ermöglicht, so dass die Projektfortführung oder Übernah-

me der Pilotanwendung für den Produktionsbetrieb nicht oder nicht ordnungsgemäß gewährleistet ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine zentrale Funktion gar nicht oder so fehlerhaft ausgeführt wird, dass die beabsichtigte Wirkung auch auf einem anderen als dem vorgeschlagenen Weg nicht erreichbar ist.
Die Mängel werden sofort beseitigt.
Mängelklasse2: Die zweckmäßige/wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Leistungsgegenstandes ist eingeschränkt bzw. behindert, jedoch nicht soweit beeinträchtigt, dass die Projektfortführung oder Übernahme der Software für den Produktionsbetrieb nicht gewährleistet ist, bzw. die Testverfahren nicht dennoch durchgeführt werden können.
Die Mängel der Klasse 2 werden unverzüglich beseitigt.
Mängelklasse3: Die zweckmäßige/wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Leistungsgegenstandes ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Dazu gehören z.B. auch Fehler, bei denen Texte in falschem Format dargestellt sind oder Fehler bei Eingabefunktionen, bei denen die beabsichtigte Wirkung auch auf andere Art erreicht werden kann.

§ 11 Gewährleistung (nur Werkleistung)

1. Die Leistung ist so zu erbringen, dass sie der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
2. Nacherfüllung
Entspricht die Leistung nicht der vereinbarten Beschaffenheit, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer wahlweise die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache oder kostenlose Nacharbeit verlangen. Verlangt der Auftraggeber im Falle einer Werkleistung Nacherfüllung, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.
Im Falle der Verweigerung der Nacharbeit der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Auftraggeber, ist dieser zum Rücktritt, zur Minderung, zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder Aufwendungsersatz berechtigt.
3. Frist zur Nacherfüllung
Zur Geltendmachung der unter Ziffer 2 aufgeführten Rechte, ist der Auftraggeber erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.

§ 12 Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen Mängeln verjähren innerhalb von zwei Jahren, bei Werkverträgen gerechnet ab der Erklärung der Abnahme sowie bei Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) gerechnet ab Ablieferung der Sache, soweit nicht etwas Gegenteiliges vereinbart worden ist.

§ 13 Haftung

1. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
2. Im übrigen haftet der Auftragnehmer bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,- EUR.
Soweit der jeweilige Schadensfall von einer Versicherung des Auftragnehmers gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer bis zur Höhe der im Versicherungsschein aufgeführten Deckungssumme, mindestens jedoch bis zur Höhe des o.g. Höchstbetrages.

§ 14 Datenträger

Die Beschaffung der für die Erstellung von Software erforderlichen Datenträger obliegt dem Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die vom Auftragnehmer verwendeten Datenträger müssen der Spezifikation der Anlagen oder Geräte, auf denen die Software eingesetzt werden soll, entsprechen und nach dem Stand der Technik virenfrei sein.

§ 15 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskämpfe, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr und anderer für ihn unabwendbarer Umstände, nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für ihn keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. In einem solchen Fall haben beide Parteien das Recht, die Beauftragung vier Wochen, nachdem das Ereignis eingetreten ist, zu kündigen.

§ 16 Kündigung

1. Der Auftragnehmer kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende das Vertragsverhältnis kündigen. Der Auftraggeber kann jederzeit mit einer Frist von 15 Werktagen das Vertragsverhältnis kündigen.
2. Die Bestimmungen über die Rechte an Arbeitsergebnissen bzw. Nutzungsrechte (§ 5), die Freiheit von Rechten Dritter (§ 6) sowie über Geheimhaltung und Datenschutz (§ 7) gelten auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
3. Bei Beendigung der Zusammenarbeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche ihm etwa übergebenen oder von ihm im Rahmen der Beauftragung erstellten Unterlagen, Dokumente und sonstige Informationen an den Auftraggeber zu übergeben. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen und Informationen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, weil ihm seinerseits Rechte gegen den Auftraggeber zustehen.
4. Die außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt den Parteien vorbehalten. Als wichtiger Grund, welcher den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gilt:
 - a) nachgewiesenes Abwerben und der Versuch des Abwerbens von Mitarbeitern des Auftraggebers ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers,
 - b) wenn der Auftragnehmer - trotz Abmahnung durch den Auftraggeber - seine Leistungen nicht in der vereinbarten oder branchenüblichen Qualität erbringt und das Festhalten an dem Vertrag für den Auftraggeber hierdurch unzumutbar wird,
 - c) wenn sich für den Auftraggeber der begründete Verdacht ergibt, dass der Auftragnehmer oder ein Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers oder ein vom Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen beauftragter Mitarbeiter mit Vereinigungen, Organisationen oder sonstigen Zusammenschlüssen in Verbindung steht, die Ziele oder Mittel verfolgen bzw. einsetzen, die strafbare oder verfassungswidrige Handlungen oder eine Verletzung der Rechte oder Interessen des Auftraggebers darstellen oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, und deshalb der Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann,
 - d) wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die jeweils andere Partei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt oder ein Dritter diesen Antrag stellt und dieser Antrag nicht innerhalb eines Monats erledigt ist oder zurückgenommen wird oder offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist.

§ 17 Subunternehmen/Free Lancer

1. Die Beauftragung von Subunternehmern/Free Lancers durch den Auftragnehmer in den Projekten ist grundsätzlich nur als eine einfache/einstufige Untervergabe möglich. Die einfache/einstufige Untervergabe bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Die ausgehandelten Vergütungen gelten für Mitarbeiter des Auftragnehmers und des Subunternehmers/Free Lancers.
2. Es ist unerlässlich, daß der Auftragnehmer jeden Subunternehmer/Free Lancer unverzüglich dem ITERGO-Einkauf meldet. Ein Verstoß gegen die Anzeige und Zustimmungspflicht durch den Auftragnehmer, behält sich der Auftraggeber vor, den Auftragnehmer außerordentlich zu kündigen.

§ 18 Nutzung von Ressourcen

1. Der Auftragnehmer darf vom Auftraggeber bereitgestellte technische Ressourcen wie Hardware, Programme, Leitungskapazität und sonstige Infrastruktur sowie eventuelle personelle Unterstützung allein zum Zwecke der Auftragsbefreiung beim Auftraggeber nach dessen Vorgaben nutzen.
2. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung der vom Auftraggeber bereitgestellten Programme oder Daten auf Rechnern des Auftragnehmers ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und nach dessen Vorgaben gestattet. Gleiches gilt für das Übertragen von Programmen seitens des Auftragnehmers auf einen Rechner des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich mittels EDV-technischer oder sonstiger Kontrollen davon zu vergewissern, dass die dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber bereitgestellten technischen oder sonstigen Ressourcen nur für Aufträge des Auftraggebers verwendet werden.
3. Bei mißbräuchlicher Nutzung vom Auftraggeber bereitgestellter Ressourcen haftet der Auftragnehmer für alle Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass Dritte Schadenersatz für die unberechtigte Nutzung geltend machen, sowie für die sonstigen Kosten, die dem Auftraggeber durch die mißbräuchliche Nutzung entstehen.

§ 19 Sonstiges

1. Sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen bzw. nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.
3. Der Auftragnehmer wird nicht für einen direkten Wettbewerber, Lieferanten oder ein vergleichbares Unternehmen des Auftraggebers zum gleichen oder ähnlichen Thema tätig. Grundsätzlich wird der Auftragnehmer aufgefordert, solche Aktivitäten dem Einkauf des Auftraggebers unverzüglich anzuzeigen. Diese Vereinbarung gilt für 2 Jahre nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.
5. Diese Bedingungen gelten für die ERGO Versicherungsgruppe AG sowie die Gesellschaften, an denen die ERGO Versicherungsgruppe AG gemäß § 15 ff AktG beteiligt ist.

- Anlage: Muster Leistungsnachweis